

## Unsere Rechte im AMS-Kurs: Unterstützung bei der Arbeitssuche (BBE - Beratungs- und Betreuungseinrichtungen)

Mit der AIVG-Novelle 2007 wurden auch Maßnahmen zur „Unterstützung bei der Arbeitssuche“ als Wiedereingliederungsmaßnahmen in den § 9 AIVG aufgenommen und dürfen nun prinzipiell vom AMS mit einer Bezugssperre erzwungen werden.

**FEHLERHAFTE ZUWEISUNG:** Wird der Infotag eines AMS-Kurses als „Kontrolltermin“ definiert und mit § 49 AIVG mit Bezugssperre bedroht, darf das AMS im Falle des Fehlens bzw. Nichtantretens des Kurses Ihnen den Bezug nicht sperren! (VwGH 2002/08/0136)

Die gute Frage bleibt aber, was darf diese „Unterstützung bei der Arbeitssuche“ umfassen, und in welchem Ausmaß? Wenn Sie Ihre Rechte kennen und diese aktiv einfordern, handelt es sich dabei oft um das geringere Übel. Nutzen Sie Ihren Verhandlungsspielraum!

### Was darf in einer Beratungs- und Betreuungseinrichtung (BBE) gemacht werden?

Es gibt ein grundsätzliches Urteil des Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Wiedereingliederungsmaßnahmen zur Unterstützung bei der Arbeitssuche, die der „Unterstützung“ doch recht deutliche Grenzen setzt:

*Der Begriff „Unterstützung“ weist nach allgemeinem Sprachgebrauch auf eine **Hilfestellung** hin. In diesem Sinne ist etwa das Arbeitsmarktservice generell zur „Unterstützung von Arbeitssuchenden bei der Suche und Auswahl eines Arbeitsplatzes“ verpflichtet (§ 32 Abs. 2 Z 6 AMSG). Die in § 9 Abs. 8 AIVG angesprochene „persönliche Unterstützung bei der Arbeitssuche“ geht über die nach § 32 Abs. 2 Z 6 AMSG zu gewährende Unterstützung insofern hinaus, als sie als eigenständige Wiedereingliederungsmaßnahme - und damit in strukturierter Form und unter der Sanktion des § 10 AIVG stehend -, abgestellt auf die **konkreten persönlichen Erfordernisse** des Arbeitslosen, erfolgen kann. Dies kann etwa die intensivierte persönliche **Beratung** des Arbeitslosen, auch außerhalb der Räume des AMS, oder konkrete persönliche **Hilfestellungen**, z.B. bei der Verfassung von Bewerbungen, bei der Vorbereitung auf Bewerbungsgespräche oder bei der Suche nach Beschäftigungsmöglichkeiten, umfassen. Die Vertretung des Arbeitslosen bei der Vereinbarung und Durchführung von Bewerbungsgesprächen lässt sich hingegen nicht mehr unter den Begriff der „Unterstützung“ subsumieren, zumal dadurch dem Arbeitslosen nicht bloß Hilfestellung geleistet, sondern vielmehr für ihn gehandelt wird. (VwGH 2009/08/0044 RS 1)*

Dem ist schon ein Urteil vorausgegangen, das Formen der „aufsuchenden Betreuung“ als menschenrechts- bzw. verfas-

sungswidrig, und daher nicht sanktionierbar erkannt hat: Dazu zähle *„sich von Mitarbeitern dieses Unternehmens bei der Bewerbung vertreten zu lassen bzw. diesen Personen ‚das Moderieren und Begleiten des Vorstellungsgesprächs und in weiterer Folge für die ersten beiden Monate des Arbeitsverhältnisses‘ zu überlassen hat. Für derartige, an eine Art „Bewährungshilfe für Langzeitarbeitslose“ gemahnende Eingriffe in das Privatleben (iSd Art. 8 EMRK) Arbeitssuchender bietet das Gesetz keine Grundlage.“* (VwGH 2004/08/0017 RS 3)

Solche „Angebote“ zur „Unterstützung bei der Arbeitssuche“ werden aber gerne mit weiteren Kurselemente angereichert, die mit der Arbeitssuche selbst wenig zu tun haben. Ein solcher „Wald- und Wiesenkurs“ wird dann wegen „Unbestimmtheit“ und „fehlende Fokussierung“ möglicherweise unzumutbar! (VwGH 2010/08/0250)

### Was nicht unter „Unterstützung bei der Arbeitssuche“ fällt:

- Ihre „Arbeitswilligkeit“ durch Kontrolle Ihrer Bewerbungstätigkeiten überwachen. Das ist nämlich eine in § 49 AIVG gesetzlich geregelte Aufgabe des AMS und darf ebenso wie die Arbeitsvermittlung nicht an private Einrichtungen ausgelagert werden!
- Verpflichtende Arbeitsvermittlung mit Sanktionsdrohung betreiben. Diese ist nämlich auch eine gesetzlich geregelte Aufgabe des AMS und darf gemäß verfestigter Rechtsprechung des VwGH nicht an Private Einrichtungen ausgelagert werden! (VwGH 2008/08/0085 RS 2, VwGH 2006/08/0224 u.v.a.)
- Sie ohne Ihre Zustimmung zu einem Bewerbungsgespräch begleiten (VwGH 2004/08/0017).
- Zwingende Vorschriften über die Gestaltung Ihrer persönlichen Bewerbungsunterlagen. Das würde nämlich einen verfassungswidrigen Eingriff in Ihre persönliche Integrität nach Artikel 8 Europäische Menschenrechtskonvention (Schutz der Privatsphäre) bedeuten
- Vermittlung in andere AMS-Kurse oder gar von Transitarbeitsstellen. Nur das AMS selbst darf zu solchen zuweisen!

Das AMS darf nach § 32 AMSG nur *„Dienstleistungen zur Vorbereitung, Ermöglichung oder Erleichterung einer solchen Vermittlung oder Beschäftigungssicherung“* an Private auslagern. Die genannten Tätigkeiten sind auch nicht durch § 32 AMSG gedeckt und dürfen daher vom AMS nicht an Private ausgelagert werden!

## Was dürfen im Auftrag des AMS arbeitende Kursinstitute sonst noch NICHT tun?

- Umfangreiche persönliche Daten durch Fragebögen erfassen (VwGH 2005/08/0027).
- Eine Zustimmungserklärung zur Datenweitergabe verlangen (VwGH 2013/08/0280).
- Sie zur Teilnahme an einem Test über Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zwingen (VwGH 2009/08/0105).
- Sie zur Teilnahme an einem psychologischen, medizinischen Untersuchungen oder Tests zwingen (VwGH 2013/08/0280)
- Die Vorlage von **medizinischen Gutachten** verlangen. Selbst das AMS darf solche Gutachten nicht von Ihnen verlangen, weil es nicht die fachliche Kompetenz hat, diese zu beurteilen. Das AMS darf nur das berufskundliche Gutachten der PVA zur Beurteilung der zumutbaren Arbeit verlangen und sonst gar nichts!
- Sie zwingen in einer Gruppensitzung persönliche Informationen von sich preiszugeben.
- Ihren Lebenslauf verlangen. Dieser ist ein von Ihnen persönlich gestaltetes Werk, das unter das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 8 EMRK fällt. Das AMS hat lediglich das Recht Daten über Ihre Ausbildung, berufliche Praxis usw. zu verarbeiten, aber nicht den Lebenslauf als Ganzes und schon gar nicht ein Fotos von Ihnen, die sensible Daten über Sie wie ethnische Herkunft, Religionszugehörigkeit usw. enthalten können! Zudem ist Ihr Foto durch das durch das „Recht am eigenen Bild“ nach § 16 ABGB als „Persönlichkeitsrecht“ geschützt und das AMS hat KEINE gesetzliche Ermächtigung es zu verlangen!
- Ohne Ihre Zustimmung Ihre Daten an potentielle Arbeitgeber weiter geben.

## Datenschutz: So sichern Sie sich Ihre Daten/Privatsphäre

Die Preisgabe persönlicher Daten verletzt nicht nur das im Verfassungsrang stehende Recht auf Datenschutz nach § 1 Datenschutzgesetz sondern auch Artikel 8 (Schutz des Privat- und Familienlebens, Schutz der körperlichen und psychischen Integrität) der Europäischen Menschenrechtskonvention, die in Österreich ebenfalls im Verfassungsrang steht!

Kursinstitute dürfen nur Daten erheben, die den in § 31 AMMSG (siehe oben) konkret aufgezählten Zwecken unbedingt notwendig sind!

Verhindern Sie, dass ohne Ihre Zustimmung Daten an das AMS weiter geben werden. Da die Kursinstitute aber vom AMS gezwungen werden, einen Betreuungsbericht zu schreiben, können Sie dem Kursinstitut anbieten, diesen gemeinsam zu er-

stellen. Auf keinen Fall zulassen, dass dieser „Betreuungsbericht“ hinter Ihrem Rücken erstellt wird. Das würde zudem den professionellen Standards von Coaches widersprechen!

## TIPP: Vertraulichkeitserklärung verlangen!

Verlangen Sie von einer bevollmächtigten Person, die Vertretungsvollmacht für den Kursanbieter hat, die Unterzeichnung einer Vertraulichkeitserklärung, die garantiert, daß ohne Ihre Zustimmung keine personenbezogenen Daten über Sie an das AMS weiter gegeben werden außer jenen Daten, die unbedingt für eine Abrechnung mit dem AMS notwendig sind (Anwesenheit im Kurs).

## VORSICHT FALLE „Betreuungsvereinbarung!“

Bei AMS-Zwangsmaßnahmen werden einem oft privatrechtliche „Betreuungsvereinbarungen“ zur Unterschrift vorgelegt, deren Rechtsgrundlage mehr als zweifelhaft ist. Auf privatrechtlichen Vereinbarungen beruhende Maßnahmen sind auch laut VwGH freiwillig! Eine vom AMS korrekt unter Sperrandrohung nach § 10 Abs. 2 oder 3 AIVG zugewiesene Zwangsmaßnahme bedarf nämlich keiner privatrechtlichen Vereinbarung!

Wenn Sie aber so eine „Vereinbarung“ unterschreiben, dann legitimieren Sie möglicherweise eine rechtlich nicht korrekte bzw. verpflichtende Maßnahme! Daher: Keinesfalls vor Ort etwas unterschreiben und von Aktive Arbeitslose Österreich überprüfen lassen!

In der Regel stehen nur noch wenige rechtlich bedenkliche Bestimmungen wie z.B. die rechtlich nicht gedeckte Verpflichtung zu einer Rufbereitschaft von 8 bis 16 Uhr. Sie sind auch nicht verpflichtet Ihre Telefonnummer bekannt zu geben und Telefonanrufe außerhalb der Kurszeiten anzunehmen!

Seien Sie sich stets bewusst, dass Sie als zumeist langjährige/r Einzahler/in in die ArbeitslosenVERSICHERUNG ja eigentlich der/die AUFTRAGGEBERIN sind und nicht eine Bittsteller oder gar Untertan!

Dokumentieren Sie daher möglichst genau allfällige Missstände in der Beratungseinrichtung. Alles genau mitschreiben ist auf jeden Fall erlaubt! Lassen Sie sich alle zweifelhaften Anordnungen und Behauptungen schriftlich geben! Sichern Sie Kontakte zu Zeugen!

Sollten Sie mit der gebotenen Leistung nicht zufrieden sein, dann beschweren Sie sich auch bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle, der Volksanwaltschaft und beim Rechnungshof. Es sind nämlich auch Ihre Versicherungsbeiträge, die da ver(sch)wendet werden (= Untreue im strafrechtlichen Sinne).

Weitere Rechtsinformationen finden Sie auf <http://www.arbeitslosennetz.org>

Impressum: Aktive Arbeitslose Österreich,  
Krottenbachstrasse 40/9/6, 1190 Wien,  
[kontakt@aktive-arbeitslose.at](mailto:kontakt@aktive-arbeitslose.at),  
<http://www.aktive-arbeitslose.at>